

das vordem höchste Regierungsorgan des Landes, nicht eingeschlafen sei, als die Kommune blühte. Dies bedarf, wie auch weitere anregende Gedanken des Vf., einer weiteren Untersuchung, die wir demnächst vorzulegen hoffen. Vorerst nur zwei Argumente, die gegen die Interpretation der Kommune sprechen: Noch 1229 hatte man die Assise erfolgreich gegen den Kaiser verwendet, obgleich dieser kaum weniger Truppen hatte als 1231 sein Bailli. Zum andern versagt die Assise (aus welchen Gründen immer) erst 1232, die Kommune aber wird schon 1231 gegründet, kann also schon chronologisch gesehen nicht ein bloßer Ersatz für eine stumpfgewordene Assise sur la ligece sein.

H. E. M.

A. J. Forey, *The Order of Mountjoy*, *Speculum* 46 (1971) S. 250—266, faßt die erhaltenen Nachrichten über den kurzlebigen und unbedeutenden Ritterorden vom Freudenberg (bei Jerusalem) zusammen, den der spanische Graf Roderich etwa 1174 gegründet hatte.

G. S.

Rudolf Hiestand, Zwei unbekannte Diplome der lateinischen Könige von Jerusalem aus Lucca, *QFIAB* 50 (1970) S. 1—57, untersucht das Bullarium Melitense aus dem Nachlaß von Sebastiano Paoli in der Biblioteca governativa in Lucca und ediert und kommentiert in höchst scharfsinniger Weise daraus zwei bislang unbekannte Diplome der Kreuzfahrerkönige, eines von König Fulko für das königliche Hausspital in Nābulus aus dem Anfang seiner Regierung, wo er sich in singulärer Weise als *heres regni* bezeichnet, was den Vf. zu einem erneuten und gewiß weiterführenden Versuch der Klärung der sehr schwierigen verfassungsrechtlichen Fragen beim Übergang der Herrschaft von Balduin II. über Fulko und Melisendis an Balduin III. bewogen hat, worüber er schon DA 26, 220 ff. speziell im Hinblick auf die chronologischen Aspekte gehandelt hatte; für die Detailproblematik verweise ich auf meinen vor der Publikation stehenden Aufsatz über Königin Melisendis in den *Dumbarton Oaks Papers* 26, für den mir die hier angezeigte Arbeit wesentliche Hilfe und Denkanstöße gab. Der Vf. hat, unter Heranziehung z. T. unbekannter Quellen, gleich die Geschichte des Königsspitals in Nābulus mit behandelt, das eben ursprünglich nicht zum Johanniterorden gehört hatte, wie man bisher immer vermutete. Zwar wäre die Eigenschaft als Königsspital auch schon dem bisher bekannten Quellenmaterial unschwer zu entnehmen gewesen — nur man hat es eben nicht gesehen. Bei der zweiten Urkunde handelt es sich um die Bestätigung Askalons für die Johanniter durch Konrad IV. vom März 1244. Hiervon hatte man bisher nur ein Regest des 17. Jh., das außer Delaville Le Roulx (der es aber auch nur notierte, ohne es auszuwerten) jedermann mit der vorausgegangenen Bestätigung vom November 1243 gleichsetzte. Auch dieses Diplom ist, abgesehen von dem Gewinn, den es durch eine ungewöhnliche Klausel für die Sphragistik der Kreuzfahrerkönige bringt, verfassungsrechtlich bemerkenswert, weil nur hier Konrad IV. sich als *heres et dominus regni Ierusalem* bezeichnet. Der Vf. erklärt die ganze umständliche Prozedur einleuchtend aus der seit der Volljährigkeit Konrads IV. veränderten Rechtslage, die sowohl die ursprüngliche Übertragung Askalons durch Friedrich II. wie Konrads erste Bestätigung fragwürdig werden ließ. Der außergewöhnliche Titel dürfte so zu erklären sein, daß man damit am ehesten den Aspirationen, die der Graf von Jaffa auf Askalon hatte, entgegenzutreten und die Festung den gerade kaiserfreundlichen Johannitern erhalten konnte. Vorsichtig erwägt der Vf. auch, daß hierin eine Spannung zwischen dem Kaiser und seinem Sohn in Sachen Jerusalem zum Ausdruck kommen